

# Allgemeine Bedingungen für die Vermietung und Überlassung von Baumaschinen der Hydrema Baumaschinen GmbH, Kromsdorfer Straße 18, PLZ 99427 Weimar

## I. Allgemeines

Für die Vermietung von Baumaschinen und sinngemäß für die Bereitstellung von Überbrückungs- und Vorführmaschinen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie von der Hydrema Baumaschinen GmbH schriftlich bestätigt worden sind.
2. Sollten einzelne dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben der Auftrag und die anderen Bedingungen davon unberührt.

## II. Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Die Hydrema Baumaschinen GmbH vermietet Geräte und dessen Zubehör in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand sowie den erforderlichen Unterlagen.
2. Dem Mieter steht es frei, das Gerät und dessen Zubehör rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
3. Mängel sind spätestens bei Übergabe des Gerätes und dessen Zubehör auf dem Lieferschein zu rügen; verdeckte Mängel unverzüglich nach Feststellung.
4. Die Kosten zur Behebung der von der Hydrema Baumaschinen GmbH zu vertretenden und von ihr anerkannten Mängel an der Mietsache, trägt die Hydrema Baumaschinen GmbH. Eine Anerkennung von Mängeln wegen Reifenverschleiß, Reifendefekt und auf Reifenersatz sowie durch unsachgemäße Nutzung während der Mietdauer, ist ausgeschlossen.
5. Der Vermieter beseitigt die von ihm anerkannten Mängel. Er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. In diesem Falle trägt der Vermieter höchstens Instandsetzungskosten in der Höhe, in der sie bei ihm selbst entstanden wären. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit von der Anzeige bis zur Beseitigung des Mangels. Für diesen Zeitraum ist eine Miete zu entrichten.
6. Kommt der Vermieter mit der Übergabe der Mietsache durch die Mängelbeseitigung in Verzug, so haftet er in diesem Fall höchstens mit dem Betrag, den der Mieter für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten gehabt hätte.
7. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
8. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit gegen ein gleichwertiges Mietobjekt auszutauschen.

## III. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe des Gerätes

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem vereinbarten Tag am vereinbarten Bereitstellungs- bzw. Rückgabeort. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit ist dem Vermieter unverzüglich, mindestens aber 48 Stunden vor Mietende, schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Mietzeit besteht nicht.
2. Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und vermieteten Zubehör, vor allem den mit vermieteten Arbeitswerkzeugen in ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend den vereinbarten Bedingungen, auf dem vereinbarten Rücklieferungsart eintrifft und der Vermieter die Rücknahme unterschriftlich bestätigt hat.
3. Bei Tages-, Wochen- und Monatsmieten gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Diesen Bestimmungen entgegenstehende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
4. Wird vom Vermieter die Übergabe direkt an einen anderen Mieter gewünscht, so endet die Mietzeit an dem vereinbarten Tag der Absendung oder Abholung. Die Kosten für den Transport sind vom ursprünglichen Mieter anteilig zu tragen.
5. Wird das Gerät und/oder dessen Zubehör später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Rückgabe. Die Mietüberschreitung ist dem Vermieter zu vergüten.
6. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit behält sich die Hydrema Baumaschinen GmbH vor, zusätzlich zu den berechnenden Mietkosten einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, der durch die Nichterhaltung der veränderten Mietzeit entstanden ist oder deshalb durch Dritte gegenüber der Hydrema Baumaschinen GmbH geltend gemacht wird.
7. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes und dessen Zubehörs entstanden sind, soweit er nicht die Ursache mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzt hat. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten haftet der Vermieter nicht für seine Erfüllungsgehilfen. Personal, welches der Vermieter zur Bedienung des Gerätes stellt, gilt ausschließlich als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Mieters.

## IV. Berechnung und Zahlung der Miete

1. Der Mietabrechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden zugrunde gelegt. Berechnung einer wöchentlichen Miete basiert auf 5 Arbeitstagen und eine monatliche Miete basiert auf 20 Arbeitstagen.
2. Die Mindestmietdauer beträgt ein Tag. Die volle Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt worden ist.
3. Über die normale Schichtzeit hinausgehende Stunden gelten als Überstunden, für die ein Zuschlag von mindestens 1/8 des Tagessatzes nachberechnet wird.
4. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät und ggf. mitgelieferte Arbeitswerkzeuge. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe usw. werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
5. Die Miete und die Nebenkosten sind spätestens bei Übergabe des Gerätes im Voraus zu zahlen, wenn keine anderweitige Vereinbarung besteht. Die Erfüllung des Zahlungsanspruchs des Lieferers tritt mit Eingang der Zahlung auf einer Bankverbindung des Lieferers ein. Forderungen des Vermieters bei Verzug mit Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über den Basiszinssatz zu verzinsen, soweit der Vermieter nicht aus einem anderen Rechtsgrund einen höheren Zinssatz berechnen kann. Der Vermieter kann weitergehenden Schadenersatz geltend machen.

6. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen zwischen ihm und dem Vermieter bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe, durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für den Vermieter nicht mehr zumutbar ist, ist der Vermieter berechtigt, das Gerät und dessen Zubehör unverzüglich, ohne Anrufung eines Gerichts, wieder an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zu dem Gerät zum Abtransport zu ermöglichen. Entstehen dem Vermieter aus vorzeitiger Beendigung der vereinbarten Mietdauer Kosten bzw. Schäden, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von entstandenen und vom Vermieter bestrittenen Gegenansprüchen des Mieters sind im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Im Übrigen stehen dem Mieter nur Zurückhaltungsrechte aus demselben Rechtsverhältnis und Aufrechnungen mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen den Vermieter zu.
8. Ist die Miete nicht im Voraus gezahlt worden, so haften dafür alle Vorbehaltsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragspartnern. Der Vermieter ist zur Freigabe von Sicherungsgut verpflichtet, soweit der Zeitwert der Sicherungsgüter seine Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.
9. Der Vermieter ist berechtigt, jeweils nach 5 Tagen Mietdauer Zwischenabrechnungen zu erstellen. Der Rechnungsbetrag ist nicht skontofähig außer bei Zahlung per Bankeinzug in Höhe von 2%.

## V. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
  - a) das gemietet Gerät und dessen Zubehör gerätespezifisch einzusetzen und in jener Weise vor Überbeanspruchung, Beschädigung oder Verlust zu schützen,
  - b) für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes und dessen Zubehör Sorge zu tragen und es während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen.
  - c) notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von originalen Hydrema Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
  - d) das Gerät und dessen Zubehör in ordnungsgemäßen, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern.
2. Wird das Gerät nicht unter dem in Abschnitt V. Ziff. 1 d) bezeichneten Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters, sofort mit der Beseitigung von Schäden zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich bis zum Zeitpunkt der Reparaturbeendigung. Entsteht dem Vermieter weiterer Schaden, so ist dieser vom letzten Mieter zu ersetzen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm das Betreten des Gerätestandortes zu erlauben.

## VI. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf das Gerät und dessen Zubehör einem Dritten weder weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät und dessen Zubehör einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich durch Post-Einschreiben und vorab durch Fax zu benachrichtigen.
3. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vor stehenden Bestimmungen zu 1. und 2., so ist der er verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

## VII. Verlust der Mietgegenstände

1. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes und dessen Zubehör einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten.
2. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsart und zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
3. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75 % weiter zu zahlen.

## VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden die Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
2. Der Vertragsgegenstand ist ggf. mit einem GPS (Global Position System) ausgestattet. Die Systemdaten werden in dem zur Abwicklung des Vertrages notwendigem Umfang genutzt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weimar
4. Der Vermieter versichert das Gerät und dessen Zubehör entsprechend den „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG 2011). Für jeden Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von 2.500 € als vereinbart. Liegt die beim Versicherer zu beantragende Versicherungsleistung unter dem Selbstbehalt, so trägt der Mieter die Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten vollständig. Der Mieter hat dem Vermieter die Versicherungsprämie anteilig zu vergüten. Wenn der Mieter diese Versicherung nicht in Anspruch nehmen will, verpflichtet sich der Mieter, das Gerät und dessen Zubehör für die Dauer der Mietzeit im gleichen Umfang, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft noch vor Übergabe des Gerätes dem Vermieter vorzulegen oder per Fax zu übermitteln.